



SATZUNGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Personenbezeichnungen

Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Name, Sitz

Unter dem Namen "Abwasserverband Klingnau-Döttingen-Tegerfelden" besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband gemäss § 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978.

Der Verband hat seinen Sitz in Klingnau.

3. Zweck

Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden.

Der Verband betreibt in Klingnau die Abwasserreinigungsanlage im "Zibli", das Pumpwerk "Schützematte" und den Hauptsammelkanal ab Gemeindegrenze Döttingen-Klingnau bis zur ARA.

4. Mitgliedschaft

Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Döttingen, Klingnau und Tegerfelden an.

Weitere Gemeinden können zu den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden und ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

5. Austritt

Der Austritt aus dem Verband ist frühestens nach 20-jähriger Zugehörigkeit zum Gemeindeverband und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren möglich. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

6. Auflösung

Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden anteilmässig im Verhältnis der Eigentumsquote gemäss Art. 10 verteilt.

Im übrigen gilt § 82 des Gemeindegesetzes.

II. ORGANISATION

7. Organe

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen Vorstand und Kontrollstelle ihre Tätigkeit fort, bis sie neu gewählt sind.

Die Verhandlungsfähigkeit der Verbandsorgane ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8. Vorstand

8.1 *Zusammensetzung, Wahl*

Der Vorstand besteht aus je 3 Vertretern der Verbandsgemeinden. Er konstituiert sich selbst, wobei das Präsidium der Sitzgemeinde zu übertragen ist.

Die Vorstandsmitglieder der Gemeinden werden von ihren Gemeinderäten gewählt.

8.2 *Zuständigkeit*

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Die Vertretung des Verbandes nach aussen.
- Organisation und Geschäftsführung des Verbandes.
- Abschluss von Verträgen für die Übertragung von Aufgaben an Dritte.
- Festlegung der Bedingungen für den Verbandsbeitritt von Gemeinden.
- Wahl und Anstellung des Personals auf der Grundlage des Dienst- und Besoldungsreglements der Sitzgemeinde.
- Erstellung von Voranschlag, Jahresbericht und Jahresrechnung.
- Festlegung von Bedingungen und Auflagen über die Zuleitung der Abwässer aus den Verbandsgemeinden.
- Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken.
- Satzungsänderungen ohne finanzielle Auswirkungen.

8.3 Einberufung

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

8.4 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Rechnungsführer.

9. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird der Finanzkommission der Einwohnergemeinde Klingnau übertragen.

Sie prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

III. ANLAGEN, EIGENTUM UND BETRIEB

10. Eigentum

Am Verbandsvermögen haben sich die Verbandsgemeinden entsprechend der jeweiligen Gemeindegrösse mit folgenden Anteilen eingekauft und sind Miteigentümer wie folgt:

Döttingen	47,7 %
Klingnau	39,8 %
Tegerfelden	12,5 %

11. Erweiterung und Umbau

Der Vorstand beschliesst für Erweiterung und Umbau der ARA das notwendige Projekt und legt den Verteilschlüssel für die Anteile der Verbandsgemeinden fest. Der Verpflichtungskredit ist durch die Verbandsgemeinden zu bewilligen.

12. Betrieb und Unterhalt

Dem Verband obliegen Betrieb, Unterhalt und Erneuerung seiner Werkanlagen und des Hauptsammelkanals ab Gemeindegrenze Döttingen bis zur ARA.

Der Verband kann Betrieb, Unterhalt und Erneuerung oder Teile davon Dritten übertragen.

13. Betriebskosten

Der jährliche Betriebsaufwand ist von den Verbandsgemeinden im Verhältnis des von ihnen der Kläranlage zugeleiteten Frischwassers zu tragen. Grundlage für den Schlüssel bildet die in der einzelnen Verbandsgemeinde verkaufte und mit einer Klärg Gebühr belastete Frischwassermenge des Vorjahres.

14. Pflichten der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden gewährleisten, dass die dem Verband zugeleiteten Abwässer den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Entstehen dem Verband durch die Zuleitung nicht vorschriftsgemässer Abwässer Mehrkosten in Betrieb und Unterhalt, hat die Gemeinde, aus der diese Abwässer zugeleitet worden sind, die Mehrkosten zu tragen.

15. Verbindlichkeiten des Verbandes

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilschlüssels gemäss Art. 10 der Satzungen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16. Antrags- und Auskunftsrecht, Beschwerden

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Auskünfte über nicht vertrauliche Angelegenheiten einzuholen und Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen.

Das Beschwerderecht richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

17. Änderungen der Satzungen

Satzungsänderungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeinden.

18. Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und des Regierungsrates auf den 01.01.2001 in Kraft.

Die Satzungen des Abwasserverbandes Klingnau-Döttingen vom 1.1.1985 sind aufgehoben.

Genehmigung

Die Satzungen des Abwasserverbandes Klingnau-Döttingen-Tegerfelden wurden durch die Gemeindeversammlung genehmigt in

5313 Klingnau am 07. Juni 2000

5312 Döttingen am 16. Juni 2000

5306 Tegerfelden am 29. Juni 2000

Klingnau,

GEMEINDERAT KLINGNAU

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Döttingen,

GEMEINDERAT DÖTTINGEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Tegerfelden

GEMEINDERAT TEGERFELDEN

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin: